

SATZUNG DER WALTER-HASENCLEVER-GESELLSCHAFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen „Walter-Hasenclever-Gesellschaft“. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Walter-Hasenclever-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Walter-Hasenclever-Gesellschaft fördert die wissenschaftliche Erforschung des Werkes von Walter Hasenclever in seinen zeit- und wirkungsgeschichtlichen Bezügen. Sie fördert die Verbreitung und das Verständnis der Werke Hasenclevers sowie der Literatur im 20. Jahrhundert und der Literatur der Gegenwart bei den Mitgliedern und einer weiteren Öffentlichkeit.
- (2) Die Walter-Hasenclever-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Editionen, wissenschaftliche Publikationen, Vorträge und Tagungen, durch regelmäßigen Austausch von Erkenntnissen, Ermittlungen und Forschungen mit anderen an der Erforschung der Moderne in Literatur, bildender Kunst und Musik beteiligten Wissenschaftlern und durch Vermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Aktivitäten an Mitglieder und eine weitere Öffentlichkeit. Die Walter-Hasenclever-Gesellschaft wirkt mit an der Auswahl der Träger des Walter-Hasenclever-Literaturpreises der Stadt Aachen.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die mit Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Auftrag gedeckten Auslagen.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig.

§ 4 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der Gesellschaft schuldhaft verletzt. Der Ausschluß erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft verleihen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 48 € pro Jahr, für Studierende, Schüler, Auszubildende und Erwerbslose 24 €, für juristische Personen (Firmen) 100 €, für Partner 72 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Februar eines jeden Jahres fällig und auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, einem

stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein nach außen jeweils allein zu vertreten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung fassen, wenn diesen alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Mündlich oder telefonisch gefaßte Beschlüsse müssen schriftlich bestätigt werden.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft geben.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und holt seinen Rat dazu ein.
- (5) Der Vorstand beruft den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (5) Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Anpassungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der Vorstand vornehmen.

Aachen den 25.4.1996

Unterschriften der Gründungsmitglieder, s. Anwesenheitsliste.

geändert gemäß Protokollen der JHV 1997 (§2), 2001 (Euro-Anpassung) und der JHV vom 2. 2. 2023 (§ 2, Abs. 1)